

Sitzungsvorlage Nr. 2214/2020

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich

Nutzungsänderung Garage in Hobbyraum / Fahrradabstellplatz, Bergstraße 41 in Oberndorf

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Nutzungsänderung Garage in Hobbyraum/Fahrradabstellplatz sowie für die Errichtung eines Stellplatzes auf dem Grundstück Bergstraße 41 in Oberndorf wird hergestellt.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Vor dem Stellplatz (zur öffentlichen Straße) ist eine Entwässerungsrinne oder ein Hoftopf einzubauen.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, auf dem Grundstück Bergstraße 41 in Oberndorf die in das Wohngebäude integrierte Garage als Hobbyraum und Fahrradabstellplatz umzunutzen. Für den entfallenden Stellplatz soll im südöstlichen Bereich des Grundstücks ein 5 m x 2,50 m großer Stellplatz errichtet werden.

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung

einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Vor dem Stellplatz (zur öffentlichen Straße) ist eine Entwässerungsrinne oder ein Hoftopf einzubauen.

Anlage/n:

1 Lageplan, 2 Ansichten